



## Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ mit 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau

**Auftraggeber:**

wpd onshore GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 5  
04103 Leipzig

**Ansprechpartner beim AG:**

Robert Schwarzeit  
T: +49 341 252777-19  
r.schwarzeit@wpd.de

**Ansprechpartner beim AN:**

M. Sc. Lydia Kern  
T: +49 351 21788698  
l.kern@bpm-ingenieure.de

**Projektlaufzeit:**

2022-2025

**Leistungen:**

- Bauleitplanung nach BauGB
- vollumfängliches zweistufiges Verfahren
- Erstellung qualifizierter Bebauungsplan
- Anpassung des Flächennutzungsplanes
- Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB
- naturschutzfachliche Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung
- Fachbeitrag Artenschutz
- Verfahrensbegleitende Leistungen
- Potenzialflächenanalyse „Photovoltaik“

**Projektbeschreibung:**

Im Einklang mit den Zielen der deutschen Energiepolitik hat die Stadt Rabenau die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ beschlossen.

Im anschließenden Bauleitplanverfahren wurde die städtebauliche Grundlage durch die Ausweisung einer sonstigen Sondergebietsfläche gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ geschaffen. Der Bebauungsplan sieht eine Doppelnutzung vor: Während der Betrieb als Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt, bleibt die landwirtschaftliche Nutzung – beispielsweise in Form von Schafbeweidung – weiterhin möglich. Die hierfür erforderliche partielle Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Parallelverfahren durchgeführt.

Grundlage des Bebauungsplans bildete eine durch die BPM Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitete Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche unter Anwendung von Ausschluss- und Abwägungskriterien grundsätzlich geeignete Standorte im Gemeindegebiet identifiziert.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte eine Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit einem Artenschutzfachbeitrag enthalten sind. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und im Ergebnis Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zur Kompensation formuliert.

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden umfassend dokumentiert, sorgfältig abgewogen und gemäß den Abwägungsergebnissen in die Planung integriert.

